Bundesratsbeschluß

betreffend

die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Montreux-Oberland bernois (Strecke Montreux-Montbovon).

(Vom 13. Juni 1904.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahn Montreux-Montbovon gegen die durch die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe dieser Linie drohenden Gefahren sicher zu stellen;

nach Anhörung der Regierungen von Waadt und Freiburg,

beschließt:

Art. 1.

Für die Nutzung der auf beifolgender Liste verzeichneten, in einer Zone von 50 Meter oberhalb und 15 Meter unterhalb der Axe der Eisenbahn Montreux-Montbovon auf Gebiet der Gemeinden Châtelard, Montbovon und Albeuve gelegenen Waldungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Nach Anzeichnung des Schlagholzes und der auszurodenden Stöcke haben die Waldeigentümer dem Bahningenieur zu richtiger Zeit von dem Standorte und der Quantität des zu schlagenden Holzes, sowie von dem Zeitpunkt, auf welchen die Berechtigten zum Beginn der Waldarbeiten ermächtigt sein werden, Kenntnis zu geben. Überdies haben sich die Eigentümer

zum voraus mit dem Bahningenieur über die Wahl und möglichst richtige Instandstellung der zu benutzenden Holzriesen, sowie über das Wegschaffen der Steine zu verständigen, welche ins Rollen geraten und die Sicherheit der Bahnlinie gefährden könnten.

b. Ist die in lit. *a* erwähnte Kenntnisgabe geschehen, so haben die Berechtigten von den vorzunehmenden Waldarbeiten, wie Fällen, Ziehen, Schleifen, Riesen von Holz oder Roden von Wurzelstöcken, dem Bezirksbahnmeister oder dem nächstwohnenden Stationsvorstand wenigstens 24 Stunden zum voraus Anzeige zu machen. In der Anzeige ist auch über das Sortiment des Holzes (Langholz oder Klafterholz), sowie über das annähernde Quantum, Auskunft zu geben.

Erst nach Verständigung mit dem Bahnmeister auf Grund der Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses darf mit dem Fällen, Ziehen, Roden oder Riesen begonnen werden.

Die Arbeiten sind ohne unnötige Unterbrechung und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

c. 15 Minuten vor Durchfahrt eines Bahnzuges ist das Fällen, Ziehen, Schleifen von Holz, sowie das Roden von Wurzelstöcken einzustellen. Dagegen kann das Riesen nur zwei bis drei Tage in der Woche stattfinden; dasselbe ist jeweilen wenigstens eine halbe Stunde vor der Durchfahrt eines Zuges einzustellen.

Alle diese Arbeiten stehen unter der Überwachung eines besondern, dem Bahnwärter beigegebenen Wärters, der von der Bahnverwaltung für die ganze Dauer der Arbeiten mit diesem Dienste betraut ist.

Die mit den Holzarbeiten beschäftigten Personen haben sich den Anordnungen des Wärters unbedingt zu fügen. Letzterer soll sich durch Signale mit denselben verständigen, wenn sie ihre Arbeiten einzustellen haben und wenn sie sie wieder beginnen können.

In Fällen, wo die Verständigung zwischen Bahnwärter und Holzarbeitern nicht mehr möglich ist, wie z. B. bei Sturm, kann der erstere das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken für eine Zeit lang einstellen.

Ist ein Extrazug signalisiert, dessen Durchfahrtszeit nicht genau hat angezeigt werden können, so ist das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken bis nach Durchfahrt des Zuges einzustellen.

d. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken bei ge-

frorenem Boden gefährlich ist, so kann die Bahnverwaltung nach Rücksprache mit den Waldeigentümern diese Arbeiten provisorisch untersagen.

Ebenso kann das Eisenbahndepartement Arbeiten dieser Art an Orten, wo sie mit zu starker Gefährdung der Bahnlinie verbunden wären, verbieten, unter Vorbehalt von Art. 2 hiernach.

e. Auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn oder längs des Geleises darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es erfordert und die Sicherheit der Bahn es zuläßt.

Es ist überhaupt dafür zu sorgen, daß das Fällen von Holz in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie oder oberhalb derselben, sowie das Ziehen und Riesen von solchem unter Beobachtung größter Vorsicht und stets derart betrieben wird, daß Beschädigungen der Linie und Störungen des Betriebes vermieden werden.

Im übrigen hat die Eisenbahngesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit allfällige, trotzdem vorkommende Beschädigungen der Bahnlinie stets mit der notwendigen Raschheit wieder ausgebessert werden können.

Art. 2.

Soweit die Vorschriften des Art. 1 hiervor über die Bestimmungen des Bahnpolizeigesetzes vom 18. Februar 1878 hinausgehen, und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 3.

Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäß Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Maßregeln zu treffen, namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der in Betracht fallenden Waldungen oberhalb der Bahn und in der Nähe derselben in den Gemeinden Châtelard, Montbovon und Albeuve, welche durch den vorliegenden Beschluß berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege bekannt zu geben.

Art. 4.

Dieser Beschluß, welcher den Bundesratsbeschluß betreffend den Forstbetrieb oberhalb der Eisenbahn Montreux-Montbovon vom 29. April 1902 (E. A. S. XVIII, 90) aufhebt, wird den Regierungen der Kantone Waadt und Freiburg mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 5.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement wird mit den weitern Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 13. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verzeichnis der dem vorstehenden Bundesratsbeschluß unterstellten Waldungen.

I. Gemeinde Châtelard.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km. 4,530—4,645 oberhalb La fin du Creux und la Broussaille.
" " 4,645—4,025 } aux Rafforts.
" " 4,702—4,857 }
" " 5,089—5,120 au Blanc.
" " 5,822—6,035 Blumenthalgehölz.
" " 6,115—6,925 aux Rafforts, aux Bignières und Rocs de Bornon.
" " 7,280—7,810 oberhalb Chamby; La Cergne.
" " 8,000—8,440 Cergneweg; en Jordagny-en Sendy.
" " 8,675—8,742 } en Sollard.
" " 8,840—8,904 }
" " 11,344—12,700 en Râpes de Jor.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km. 5,832—5,900 Blumenthalgehölz.
" " 6,148—6,280 en Bignières und Rocs de Bornon.
" " 6,890—6,025 Rocs de Bornon, la Traversaire.
" " 7,225—7,252 Chamby, beim Elektrizitätswerk.
" " 7,480—7,010 ob Chamby.
" " 8,000—8,440 La Cergne-Jordagny-Sendy.
" " 9,225—9,900 Chenauxgehölz.
" " 11,293—12,527 en Râpes de Jor.

II. Gemeinde Montbovon.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km. 15,180—15,470 aux Cases.
" " 15,480—15,580 aux Leytours

Von km. 15,580—16,260 en Gros Rothey.
" " 16,260—16,420 en Petit Rothey.
" " 17,540—17,595 Vers la Chapelle.
" " 18,330—18,680 Entre les Champs.
" " 18,680—19,150 en Chenaux.
" " 19,150—19,280 en Cergniettes-Dessous.
" " 20,250—20,510 en Champ Maillet.
" " 20,817—21,050 à la Commune de la Cergniaz.
" " 21,245—21,350 en Champ-Favre.
" " 21,500—21,640 à la Commune de la Dradja.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km. 18,680—18,640 Entre les Champs.
" " 18,680—19,400 en Chenaux.
" " 20,250—20,380 en Champ Maillet.
" " 20,817—21,050 à la Commune de la Cergniaz.

III. Gemeinde Albeuve.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km. 19,400—20,040 en Montfossaux.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km. 19,400—20,100 en Montfossaux.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluß betreffend die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Montreux-Oberland bernois (Strecke Montreux-Montbovon). (Vom 13. Juni 1904.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1904
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	25
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.06.1904
Seite Page Pagina	585-590
Ref. No	10 021 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.